# ALLGEMEINE PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München

#### Vom 18. März 2011

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

#### Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

- 1. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.
- 2. Der in dieser Satzung verwendete Begriff "Aushang" (Synonyme: schwarzes Brett,...) macht keine Aussage über das einzusetzende Medium. Medien für Aushänge können sowohl Papier als auch Ausgabegeräte von DV-Systemen sein. Rechtsverbindliche Mitteilungen sind über Medien zu machen, die allen Adressaten ohne Schwierigkeit zugänglich sind.
- 3. Der in dieser Satzung verwendete Begriff "Formular" (Synonyme: Formblatt, …) macht keine Aussage über das einzusetzende Medium. Medien für Formulare können sowohl Papier als auch Bildschirmmasken von DV-Systemen sein.
- 4. Die Bezeichnung "Prüfungsamt" bezieht sich auf die örtlich zuständige Abteilung des Prüfungsamtes der TU München.
- 5. Einzelne, in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glosar "Verwendung einheitlicher Begriffe und Bezeichnungen für Bachelor- und Masterstudiengänge" definiert und können im Internet im Dienstleistungskompass der TUM unter "http://portal.mytum.de/archiv/kompendium\_rechtsangelegenheiten/bologna-prozess/folder\_listing." nachgelesen werden.

#### Inhaltsverzeichnis:

#### Präambel

#### I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Abschlussgrade

### II. Dauer, Struktur, Studienablauf, Fristen

- § 4 Studienfachberatung
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Modularisierung, Modulprüfung
- § 7 ECTS
- § 8 Lehrveranstaltungen
- § 9 Regelstudienzeiten
- § 10 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

#### III. Form der Modulprüfung

- § 11 Art und Zeitpunkt der Prüfung
- § 12 Schriftliche, zeichnerische, sportpraktische Prüfung
- § 13 Mündliche Prüfung

#### IV. Durchführung der Prüfung

- § 14 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 15 Anmeldung zur Prüfung, Belegung von Modulen
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 18 Abschlussarbeit
- § 19 Nachteilsausgleich
- § 20 Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Erziehungsurlaub
- § 21 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 22 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 23 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 24 Wiederholung von Prüfungen
- § 25 Zeugnis und Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Urkunde und Diploma Supplement, Transcript of Records
- § 27 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 28 Aberkennung des Abschlussgrades

#### V. Prüfungsorgane und Prüfungsverwaltung

- § 29 Prüfungsausschuss, Prüfende, Prüfungsamt
- § 30 Punktekonto
- § 31 Mitteilung des Prüfungsergebnisses, Mitwirkungspflichten des Studierenden

#### VI. Schlussvorschriften

- § 32 Übergangsbestimmungen
- § 33 In-Kraft-Treten

Anlagen:	Anlage 1	Muster-Urkunde Bachelor
----------	----------	-------------------------

- Anlage 2 Muster-Urkunde Master
- Anlage 2a Muster-Urkunde Master (für ingenieurwissenschaftliche Studiengänge)
- Anlage 3 Muster Zeugnis Bachelor mit Anhang Grading Tabelle Anlage 4 Muster Zeugnis Master mit Anhang Grading Tabelle
- Anlage 5 Diploma Supplement Anlage 6 Transcript of Records
- Anlage 7 Rechtsbehelfsbelehrung

#### Präambel

<sup>1</sup>Die Technische Universität München (TUM) steht weltweit für wissenschaftsgetriebene Ausbildung auf höchstem Niveau. <sup>2</sup>Diesem Grundsatz ist die TUM auf der Basis der neuen gestuften, international orientierten Studienstruktur verpflichtet. <sup>3</sup>Mit dem Ziel, die Transparenz des Studiums an der TUM für Lehrende wie Lernende im In- und Ausland sicherzustellen und damit ihre Wahrnehmung als wissenschaftliche Ausbildungsstätte von internationalem Rang zu unterstreichen, gibt sich die TUM folgende Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge.

### I. Allgemeines

# § 1 Geltungsbereich der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung

- (1) Die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) enthält die allgemeinen Verfahrensvorschriften, die für alle an der Technischen Universität München abgehaltenen Prüfungen in Bachelor- und Masterstudiengängen gelten, sowie allgemeine Angaben zur Studienplanung.
- (2) Die Fachprüfungs- und Studienordnungen (<u>FPSO</u>) regeln die studiengangsbezogenen Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen sowie den Studienverlauf. Sie müssen insbesondere regeln:
  - 1. die Qualifikationsvoraussetzungen für den jeweiligen Studiengang,
  - 2. Auflistung der zu belegenden Module (Studienplan).
  - 3. Gegenstände der Prüfung und die Anforderungen in der Prüfung,
  - 4. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, für den Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen und deren Wiederholbarkeit.
  - 5. die Regeltermine für die Abschlussprüfung sowie studienbegleitenden Prüfungen
  - 6. die Anzahl der Studiensemester, nach der die Abschlussprüfung in der Regel vollständig abgelegt sein kann (Regelstudienzeit) und den Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen,
  - 7. die Form der Prüfung,
  - 8. die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten,
  - 9. die Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses,
  - 10. die Wiederholung der Prüfung,
  - 11. den nach bestandener Prüfung zu verleihenden akademischen Grad.
- (3) Ergibt sich, dass eine Bestimmung einer FPSO für Bachelor- oder Masterstudiengänge mit der APSO nicht vereinbar ist, so hat die APSO Vorrang.

### § 2 Zweck der Prüfungen

(1) Durch die Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP), sofern diese in einer <u>FPSO</u> vorgesehen wird, wird festgestellt, ob der Studierende über das Grundwissen für das Fachgebiet verfügt und für das Studium geeignet ist.

- (2) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Durch die Prüfung wird festgestellt, ob der Studierende die wissenschaftlichen Grundlagen des Fachgebiets beherrscht, Methodenkompetenz sowie berufsfeldbezogene erste Qualifikationen erworben hat und auf einen frühen Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.
- (3) <sup>1</sup>Die Masterprüfung bildet den berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums. <sup>2</sup>Durch sie soll festgestellt werden, ob der Studierende die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, ob er die Zusammenhänge seines Faches überblickt und ob er die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.

# § 3 Abschlussgrade

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science" ("B.Sc."), "Bachelor of Arts" (B.A.) oder "Bachelor of Education" ("B.Ed.") gemäß der jeweiligen FPSO verliehen.
- (2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung in einem konsekutiven Masterstudiengang wird der akademische Grad "Master of Science" (M.Sc.) oder "Master of Arts" (M.A.)" oder "Master of Education" ("M.Ed.") gemäß der jeweiligen FPSO verliehen.
- (3) ¹Diplom und Master der Technischen Universität München sind gleichwertige wissenschaftliche Abschlüsse und berechtigen grundsätzlich zur Promotion im Rahmen der Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität München in der jeweils geltenden Fassung. ²In ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen wird nach einem konsekutiven Bachelor- und Masterstudium in den Urkunden die Gleichwertigkeit zwischen dem von der Technischen Universität München verliehenen akademischen Grad "Diplom-Ingenieur Univ." und dem akademischen Grad "Master of Science" bzw. "Master of Arts" in Architektur bestätigt.
- (4) Für weiterbildende Masterstudiengänge können gemäß der jeweiligen FPSO andere Abschlussgrade als die in Abs. 2 genannten verliehen werden.
- (5) <sup>1</sup>Der akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz "(TUM)" geführt werden, um die Identifizierung mit der Technischen Universität München und ihren Qualitätsstandards zu ermöglichen. <sup>2</sup>Satz 1 setzt voraus, dass der überwiegende Teil des Fachstudiums an der Technischen Universität München abgeleistet wurde.

#### II. Dauer, Struktur, Studienablauf, Fristen

### § 4 Studienfachberatung

<sup>1</sup>Die Studienfachberatung wird in der Verantwortung der Fakultät bzw. Studienfakultät durchgeführt, der der Bachelor- oder Masterstudiengang zugeordnet ist. <sup>2</sup>Den Studierenden wird empfohlen, die Studienfachberatung insbesondere

- nach nicht bestandenen Prüfungen,
- im Falle eines Studiengangswechsels oder
- bei Übergang von anderen Hochschulen zur Technischen Universität München in Anspruch zu nehmen.

### § 5 Studienbeginn

¹Studienbeginn für einen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität München ist in der Regel im Wintersemester. ²Studierende, die bereits in demselben, einem verwandten oder einem anderen Studiengang anrechenbare Leistungen erbracht haben und die in ein höheres Fachsemester eingestuft werden (Quereinsteiger), können abweichend von Satz 1 zum Sommersemester beginnen. ³In diesem Fall hat der Studierende entsprechende Umstellungen im Studienplan vorzunehmen. ⁴Der Studienbeginn für einen Masterstudiengang ist in der jeweiligen FPSO festzulegen.

### § 6 Modularisierung, Modulprüfung

- (1) ¹Das Fachstudium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul besteht aus einer oder mehreren inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen im Sinne von § 8. ³Module können sich aus verschiedenen Lehrformen (wie z.B. Vorlesung, Übung, Praktikum, Projektarbeit) und Lernformen (wie z.B. Selbststudium, Fernstudium, Hausarbeit) zusammensetzen. ⁴Ein Modul soll so konzipiert werden, dass es im Regelfall innerhalb eines Semesters oder eines Studienjahres absolviert werden kann. ⁵Es kann sich auch über mehrere Semester erstrecken, wenn dies aus inhaltlichen Gründen erforderlich ist. ⁶Inhaltliche und organisatorische Fragen zu Modulen werden von der anbietenden Fakultät bzw. Studienfakultät geregelt. ¹Prüfungsrechtliche Festlegungen sind mit dem Prüfungsausschuss bzw. den betroffenen Prüfungsausschüssen abzustimmen.
- (2) ¹Das Studium besteht aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und/oder Wahlmodulen. ²Ein Pflichtmodul ist von allen Studierenden zu belegen, die dazugehörige Prüfung muss bestanden sein. ³Bei einem Wahlpflichtmodul können die Studierenden innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs im Umfang von in der jeweiligen <u>FPSO</u> festzulegenden Credits auswählen und müssen dann das Wahlpflichtmodul mit der dazugehörigen Modulprüfung bestehen. ⁴Bei einem Wahlmodul können die Studierenden innerhalb eines in der jeweiligen <u>FPSO</u> zu definierenden Bereichs und Credit-Umfangs auswählen. ⁵Bei Nichtbestehen kann das Wahlmodul durch ein anderes Modul innerhalb der jeweiligen Regelstudienzeit und Überschreitungsfrist ersetzt werden. ⁵Die Anzahl und die Ausgestaltung der verschiedenen Modulformen ist in der <u>FPSO</u> zu regeln. ¹Insbesondere sind in dieser alle Module aufzuführen, bei denen keinerlei Wahlmöglichkeiten bestehen, so dass ein erfolgreicher Studienabschluss deren Bestehen voraussetzt. ³Bei Änderungen oder im Falle von § 8 Abs. 3 APSO ist hierüber ein Beschluss des Prüfungsausschusses herbeizuführen.

- (3) <sup>1</sup>Module müssen immer ganzzahlige Credits aufweisen. <sup>2</sup>Sie dürfen 2 bis 12 Credits umfassen. <sup>3</sup>In begründeten Ausnahmefällen ist auch ein Modulumfang bis zu 20 Credits zulässig, wobei sich in diesem Fall das Modul über ein Studienjahr erstrecken soll. <sup>4</sup>Ferner sind höhere Creditzahlen nur zulässig für Module, in die die Abschlussarbeit integriert ist oder die besondere Formen von Praktika oder Projektarbeiten umfassen. <sup>5</sup>Eine Anzahl von höchstens sechs Modulprüfungen soll pro Fachsemester angestrebt werden. <sup>6</sup>Für die Anfertigung der Bachelor's Thesis sind 6 bis 12 Credits, für die Anfertigung der Master's Thesis 30 Credits festzulegen. <sup>7</sup>Für weiterbildende Masterstudiengänge kann der Bearbeitungsumfang der Master's Thesis 15 bis 30 Credits betragen.
- (4) <sup>1</sup>Ein Modul wird in der Regel mit einer schriftlichen oder mündlichen, studienbegleitenden Modulprüfung abgeschlossen. <sup>2</sup>Die Prüfung ist so zu gestalten, dass sie geeignet ist, das Erreichen der angestrebten Lernergebnisse zu überprüfen <sup>3</sup>Diese Prüfung kann in einer Prüfungsleistung oder in einer Studienleistung bestehen.
- (5) <sup>1</sup>Neben dieser Modulprüfung können während der Lehrveranstaltungen Hausarbeiten oder Mid-Term-Klausuren verlangt werden. <sup>2</sup>Näheres, insbesondere Anzahl, Art und Umfang dieser Nachweise sowie deren jeweilige Gewichtung bei der Ermittlung der Modulnote werden von den Prüfenden im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss festgelegt und sind spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise den Studierenden bekannt zu geben. <sup>3</sup>Eine Midterm-Leistung kann bis maximal 25 v. H. bei der Ermittlung der Modulnote berücksichtigt werden. <sup>4</sup>Für die Wiederholung gilt § 24 Abs. 4 Satz 3.
- (6) ¹Abweichend von Abs. 4 Satz 1 kann in begründeten Fällen eine FPSO vorsehen, dass einzelne Module auch durch Modulteilprüfungen abgeschlossen werden. ²Diese Prüfungen können in einer Kombination aus einer Prüfungs- und einer Studienleistung, aus mehreren Prüfungsleistungen oder aus mehreren Studienleistungen bestehen. ³Die Modulteilprüfungen sind einzeln für das jeweilige Modul in der Anlage zur FPSO auszuweisen. ⁴Außerdem ist die Gewichtung der Modulteilprüfung bei der Ermittlung der Modulnote in der FPSO zu regeln. ⁵Die Aufteilung einer Modulprüfung in Modulteilprüfungen ist insbesondere zulässig, wenn unterschiedliche Lernergebnisse mit verschiedenen Lehr- und Lernformen angestrebt werden und dafür unterschiedliche Prüfungsformen erforderlich sind oder den Studierenden durch die Teilung der Modulprüfung weitreichende Wahlmöglichkeiten eröffnet werden. ⁶Des weiteren ist die Teilung einer Modulprüfung zulässig, wenn sie der Reduktion der Prüfungsbelastung am Ende des Semesters dient. ¹Dafür sollte ein signifikanter Abstand zwischen den Prüfungsteilen bestehen. ⁶Für die Benotung dieser Teilprüfungen gilt § 17 Abs. 3 und für deren Bestehen § 24 Abs. 4 Satz 3.
- (7) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung wird benotet. <sup>2</sup>Eine Studienleistung wird als "bestanden" oder als "nicht bestanden" bewertet. <sup>3</sup>Studien- oder Prüfungsleistungen dürfen in einem Modul nicht Zulassungsvoraussetzung für eine andere im Modul abzulegende Prüfungsleistung sein.
- (8) Eine Modulprüfung ist studienbegleitend, wenn sie im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung des Moduls bis einschließlich der ersten Vorlesungswoche des darauf folgenden Semesters angeboten wird.
- (9) Im Modulhandbuch sind universitätseinheitlich für jedes Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodul die gemäß den Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz und den an der Technischen Universität München beschlossenen sonstigen Regelungen erforderlichen Beschreibungen festzuhalten.

#### § 7 ECTS

<sup>1</sup>Gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) geben die Credits eines Moduls Auskunft über die Gesamtarbeitsbelastung des Studierenden. <sup>2</sup>Ein Credit entspricht einer Arbeitszeit von 30 Stunden. <sup>3</sup>Pro Semester sind in der Regel 30 Credits zu vergeben. <sup>4</sup>Der Erwerb von Credits setzt eine erfolgreiche Teilnahme an Modulen voraus. <sup>5</sup>Sie können nicht für eine bloße Teilnahme an Modulen vergeben werden, sondern ihre Vergabe setzt den Nachweis einer erfolgreich abgelegten Modulprüfung voraus. <sup>6</sup>Der Umfang der abzulegenden Module errechnet sich aus der Anzahl der Credits, die in einem Semester vergeben werden.

### § 8 Lehrveranstaltungen

- (1) <sup>1</sup>Ziele und Inhalte des Studiums werden durch die in der <u>FPSO</u> vorgesehenen Module vermittelt. <sup>2</sup>An der Technischen Universität München können insbesondere im Rahmen von Modulen folgende Lehrveranstaltungen in der <u>FPSO</u> vorgeschrieben werden:
  - 1. Vorlesungen,
  - 2. Übungen,
  - 3. Seminare,
  - 4. Kolloquien,
  - 5. Praktika,
  - 6. Exkursionen,
  - 7. Projekt.
- (2) <sup>1</sup>Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen zugeordnet. <sup>2</sup>Dasselbe Modul kann von einem Studierenden in einen Studiengang nur einmal eingebracht werden. <sup>3</sup>Wahlpflicht- oder Wahlmodule, die bereits in den Bachelorabschluss eingebracht wurden, können im Masterstudiengang nicht mehr gewählt werden.
- (3) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass ein Wahlpflicht- oder Wahlmodul innerhalb einer Studienrichtung oder eines Schwerpunkts in einem Studiengang bei nicht ausreichender Anzahl von Studierenden durchgeführt wird, besteht nicht. <sup>2</sup>Gleiches gilt, wenn der Technischen Universität München für die Lehrveranstaltung kein geeigneter Dozent zur Verfügung steht. <sup>3</sup>Die Studierbarkeit des angebotenen Schwerpunkts oder der Studienrichtung muss gewährleistet sein.
- (4) <sup>1</sup>Eine <u>FPSO</u> kann vorsehen, dass der individuelle Semesterstudienplan vom beauftragten Mentor unter Beteiligung des Prüfungsausschusses genehmigt werden muss. <sup>2</sup>Die Aufgaben des Mentors sind in der <u>FPSO</u> zu regeln.

### § 9 Regelstudienzeiten

- (1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit für das Bachelorstudium beträgt an der Technischen Universität München mindestens sechs Semester und höchstens acht Semester- <sup>2</sup>Die Zahl der zum erfolgreichen Abschluss erforderlichen Credits beträgt in den Bachelorstudiengängen 180 Credits, 210 Credits oder 240 Credits je nach festgelegter Regelstudienzeit.
- (2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt an der Technischen Universität mindestens zwei und höchstens vier Semester. <sup>2</sup>Die Zahl der zum erfolgreichen Abschluss erforderlichen Credits beträgt in dem Masterstudiengang damit 60, 90 oder 120 Credits,

derart, dass unter Einbeziehung des vorangehenden Bachelorstudiums 300 Credits erreicht werden.

### § 10 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

- (1) ¹Die Prüfungen sollen so rechtzeitig abgelegt werden, dass die in der <u>FPSO</u> festgelegte Creditzahl in der Bachelor- und Masterprüfung bis zum Ende der gemäß § 9 festgelegten Regelstudienzeit erworben ist. ²Um die in § 9 festgelegte Regelstudienzeit einzuhalten, soll ein Studierender pro Semester 30 Credits erwerben. ³Ein Studierender soll zielgerichtet studieren und die jeweiligen Modulprüfungen seines Fachsemesters ablegen. ⁴Die in die Berechnung einfließenden Credits müssen aus Modulen stammen, die den Regelungen des jeweiligen Studiengangs genügen . ⁵Es wird erwartet, dass ein Studierender pro Semester unter Beachtung der jeweiligen Auswahlregeln mindestens 22 Credits erwirbt. ⁶Der Studienfortschritt wird jedes Semester unter Beachtung der Abs. 2 bis 4 überprüft. ⁶Studierende, die die sich gemäß Satz 2 ergebende Summe der jeweiligen Semester-Creditzahl um mindestens 15 Credits unterschreiten, werden verwarnt. ⁶Näheres gibt die Fakultät bzw. Studienfakultät in geeigneter Weise bekannt; insbesondere kann die <u>FPSO</u> vorsehen, dass Betroffene zu einem Beratungsgespräch eingeladen werden.
- (2) In Bachelor- und Masterstudiengängen ist bis zum Ende des zweiten Semesters eine in der <u>FPSO</u> zu bestimmende Anzahl von Modulprüfungen aus den Grundlagen des jeweiligen Studiengangs zu erbringen.
- (3) <sup>1</sup>In Bachelorstudiengängen sind darüber hinaus in den in der jeweiligen <u>FPSO</u> festgelegten Modulen
  - 1. bis zum Ende des dritten Fachsemesters mindestens 30 Credits,
  - 2. bis zum Ende des vierten Fachsemesters mindestens 60 Credits.
  - 3. bis zum Ende des fünften Fachsemesters mindestens 90 Credits,
  - 4. bis zum Ende des sechsten Fachsemesters mindestens 120 Credits,
  - 5. bis zum Ende des siebten Fachsemesters mindestens 150 Credits und
  - 6. bis zum Ende des achten Fachsemesters mindestens 180 Credits

zu erbringen. <sup>2</sup>Im Falle eines sieben- oder achtsemestrigen Bachelorstudiengangs sind die Grenzen in der FPSO entsprechend anzupassen. <sup>3</sup>In begründeten Ausnahmefällen wie beispielsweise Modulerstreckung über mehrere Semester oder besondere Studienmodelle kann von den in Abs. 1 Satz 7 genannten Creditangaben in der jeweiligen FPSO abgewichen werden.

- (4) <sup>1</sup>In Masterstudiengängen sind darüber hinaus in den in der jeweiligen <u>FPSO</u> festgelegten Modulen
  - 1. bis zum Ende des dritten Fachsemesters mindestens 30 Credits.
  - 2. bis zum Ende des vierten Fachsemesters mindestens 60 Credits.
  - 3. bis zum Ende des fünften Fachsemesters mindestens 90 Credits.
  - 4. bis zum Ende des sechsten Fachsemesters mindestens 120 Credits

zu erbringen. <sup>2</sup>Bei einem konsekutiven oder weiterbildenden zwei- oder dreisemestrigen Masterstudiengang sind die Grenzen in der <u>FPSO</u> entsprechend anzupassen. <sup>3</sup>Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Überschreiten Studierende die Fristen nach Abs. 2, Abs. 3 Nrn. 1 bis 5 oder Abs. 4 Nrn. 1 bis 3, gelten die noch nicht erbrachten Modulprüfungen als abgelegt und endgültig nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe gemäß Abs. 7 vorliegen.

- (6) <sup>1</sup>Überschreiten Studierende die Fristen nach Abs. 3 Nr. 6 oder Abs. 4 Nr. 4, gelten die noch nicht erbrachten Modulprüfungen als abgelegt und nicht bestanden. <sup>2</sup>Überschreiten Studierende diese Fristen um ein weiteres Semester, gelten die noch nicht erbrachten Modulprüfungen als endgültig nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe gem. Abs. 7 vorliegen. <sup>3</sup>In den Fällen von Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 sind die in Satz 1 und 2 genannten Fristen in der <u>FPSO</u> entsprechend zu regeln.
- (7) ¹Die Gründe für die Fristversäumnis oder den Rücktritt von einer Prüfung müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²§ 20 ist zu beachten. ³Für den Fall, dass eine Erkrankung geltend gemacht wird, kann der Prüfungsausschusse im Einzelfall oder vor Beginn eines Prüfungstermins durch Aushang des Prüfungsausschusses und des Prüfungsamtes allgemein die Vorlage eines ärztlichen, vertrauensärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangen, das Beginn und Ende der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ausweisen muss. ⁴Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann in Zweifelsfällen verlangt werden. ⁵Der Prüfungsausschuss kann Verhinderungsgründe nur für den Zeitraum anerkennen, für den sie glaubhaft gemacht oder im Fall des Satzes 2 ordnungsgemäß nachgewiesen sind. ⁶Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfenden geltend gemacht werden. <sup>7</sup>Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzulegen.

#### III. Form der Modulprüfung

### § 11 Art und Zeitpunkt der Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Als Prüfungsarten sind Klausuren, sonstige schriftliche Leistungen und mündliche Prüfungen, sonstige mündliche Leistungen sowie sportpraktische und zeichnerische Prüfungen möglich. <sup>2</sup>Bei einer in Form einer Gruppenarbeit erbrachten Prüfungsleistung muss der Beitrag des einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein.
- (2) <sup>1</sup>Die Termine der Prüfungen aus den einzelnen Modulen mit Zuordnung der Studierenden zu den einzelnen Prüfenden und die Prüfungsorte sind mindestens 14 Tage vor dem jeweils fälligen Prüfungstermin in geeigneter Weise bekannt zugeben. <sup>2</sup>Ein kurzfristig aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfenden, Prüfungstermins oder Prüfungsortes ist zulässig; er ist unverzüglich in der vorbezeichneten Weise bekannt zu geben.
- (3) <sup>1</sup>Die <u>FPSO</u>en können vorsehen, dass Prüfungen in einer Fremdsprache abgenommen werden. <sup>2</sup>Außerdem kann die <u>FPSO</u> regeln, dass eine Prüfung auf Antrag des Studierenden in einer Fremdsprache abgehalten wird.

# § 12 Schriftliche, zeichnerische und sportpraktische Prüfung

(1) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungen sind Klausuren oder sonstige schriftliche Leistungen. <sup>2</sup>Als sonstige schriftliche Leistungen gelten z. B. Projektberichte, Hausarbeiten, Seminararbeiten, zeichne-

- rische und gestalterische Entwürfe, Poster und Arbeitsberichte.
- (2) Studierende, die an einer schriftlichen Prüfung oder sportpraktischen Prüfung teilnehmen, haben sich auf Verlangen durch Vorlage des Studentenausweises (Student Card) auszuweisen.
- (3) <sup>1</sup>Erscheint ein Studierender verspätet zu einer Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. <sup>2</sup>Das Verlassen des Prüfungssaales ist nur mit Erlaubnis des Aufsichtführenden zulässig. <sup>3</sup>Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit werden auf der Arbeit vermerkt.
- (4) <sup>1</sup>Über jede schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Aufsichtführenden zu unterzeichnen. <sup>2</sup>In der Niederschrift sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach § 22.
- (5) Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt der jeweilige Prüfende; sie werden mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.
- (6) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel durch einen Prüfenden zu bewerten. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. <sup>3</sup>Die Noten mehrerer Prüfender werden gemäß § 18 Abs. 11 gemittelt.
- (7) <sup>1</sup>Klausurarbeiten dauern mindestens 60 und höchstens 180 Minuten. <sup>2</sup>Für Module im Umfang von mehr als 10 Credits kann eine Prüfungsdauer bis zu 240 Minuten vorgesehen werden. <sup>3</sup>Wird ein Modul durch Modulteilprüfungen abgeschlossen, so darf die Gesamtdauer der Modulteilprüfungen, die in den Sätzen 1 und 2 genannten Zeitangaben nicht überschreiten. <sup>4</sup>Gleiches gilt für Prüfungen, die in Mid-Term-Klausuren gemäß § 6 Abs. 5 aufgeteilt werden. <sup>5</sup>Die Dauer einer Klausur ist in der <u>FPSO</u> zu regeln.
- (8) ¹Die fachlich zuständigen Prüfenden können in Abstimmung mit dem zuständigen Prüfungsausschuss Abweichungen von den in der jeweiligen Anlage zur FPSO getroffenen Festlegungen bestimmen. ²Änderungen sind zu Beginn der Lehrveranstaltung, an die die Prüfung anschließt, spätestens aber vier Wochen nach Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise bekannt zu geben. ³Melden sich nur wenige Studierende zu einer Prüfung an, so kann der Prüfer nach schriftlicher Bekanntgabe spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin statt einer schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung abhalten.
- (9) <sup>1</sup>Die Abs. 2 bis 8 gelten entsprechend für zeichnerische Prüfungen. <sup>2</sup>Die Dauer einer zeichnerischen Prüfung kann länger als 180 Minuten betragen. <sup>3</sup>Näheres ist in der <u>FPSO</u> zu regeln.
- (10) <sup>1</sup>In sportpraktischen Prüfungen hat der Studierende nach Maßgabe der <u>FPSO</u> sportpraktische Leistungen und die Fähigkeit zur Demonstration sportspezifischer Techniken nachzuweisen. <sup>2</sup>Abs. 6 gilt entsprechend.
- (11) <sup>1</sup>Bei Bachelor- und Masterstudiengängen kann eine schriftliche Prüfung in Einzelfällen mit der Zustimmung des Fakultätsrates in Form des Multiple Choice-Verfahrens abgenommen werden. <sup>2</sup>In diesem Fall sind in der <u>FPSO</u> Regelungen über die Tätigkeit von Prüfungsausschuss und Prüfenden bei der Aufgabenerstellung sowie über die Bestehensvoraussetzungen und Notenvergabe zu treffen. <sup>3</sup>Die Bewertung erfolgt durch einen Prüfenden.
- (12) <sup>1</sup>Eine schriftliche Prüfung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden. <sup>2</sup>Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen.

- <sup>3</sup>Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.
- (13) <sup>1</sup>Können Prüfungen in einem Studiengang nur an einer anderen Fakultät bzw. Studienfakultät der Technischen Universität München abgelegt werden, so gelten für die Prüfungsart und die Prüfungsdauer sowie die Bewertung der Multiple-Choice-Prüfung die Bestimmungen der entsprechenden FPSO der Studiengänge der anderen Fakultät bzw. Studienfakultät. <sup>2</sup>Ist eine solche FPSO nicht vorhanden, so legt der Prüfer in Abstimmung mit dem betroffenen Prüfungsausschüssen die in Satz 1 genannten Prüfungsmodalitäten spätestens vier Wochen vor Vorlesungsbeginn fest.
- (14) ¹Studierende, die wegen eines Wechsels in ein Auslandsstudium den regulären Termin einer schriftlichen Prüfung nicht wahrnehmen können, können im Einvernehmen mit dem jeweiligen Prüfenden beantragen, dass ein mündlicher Ersatzprüfungstermin festgelegt wird. ²Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. ³Mit dem Antrag sind Nachweise für das beabsichtigte Auslandsstudium vorzulegen.

### § 13 Mündliche Prüfung

- (1) ¹Mündliche Prüfungen sind mindestens von einem Prüfenden und einem fachkundigen Beisitzer durchzuführen. ²Nicht hochschulangehörige Beisitzer sind auf Vorschlag des jeweiligen Prüfenden vom Prüfungsausschuss zu bestellen. ³Die Prüfungsleistungen werden vom Prüfenden, bei mehreren Prüfenden von allen bewertet. ⁴Weichen die Noten der Prüfenden voneinander ab, so werden sie gemäß § 18 Abs. 12 gemittelt und an die Notenskala des § 17 Abs. 1 und 2 angepasst.
- (2) <sup>1</sup>Mündliche Einzelprüfungen dauern mindestens 20 Minuten und höchstens 60 Minuten. <sup>2</sup>Mündliche Mehrfachprüfungen dauern mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten je Studierenden. <sup>3</sup>§ 12 Abs. 2, 6 sowie Abs. 8 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung in den einzelnen Fächern sind von einem Fachkundigen in einem Protokoll festzuhalten.
- (4) ¹Bei mündlichen Prüfungen sollen Studierende des gleichen Studienganges, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen werden. ²Auf Verlangen des Studierenden werden Zuhörer ausgeschlossen. ³Der Prüfende kann Studierende des selben Prüfungssemesters als Zuhörer ausschließen. ⁴Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Studierenden.
- (5) Als sonstige mündliche Leistungen gelten z.B. Referate, Präsentationen oder Fachbeiträge.

#### IV. Durchführung der Prüfung

# § 14 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) ¹Mit der Immatrikulation in den Studiengang an der Technischen Universität München gilt der Studierende zu den Prüfungen des jeweiligen Studienganges als zugelassen, es sei denn, die Zulassung ist nach Abs. 2 zu versagen. ²Beurlaubte Studierende können vorbehaltlich der Regelung in § 20 nicht an erstmalig abzulegenden Prüfungen teilnehmen. ³Im Falle einer Exmatrikulation zu Semesterende ist der Studierende zu einer Prüfung zugelassen, wenn die abzulegende Prüfung dem Prüfungstermin des vorangegangenen Semesters zuzuordnen ist. ⁴Alle Prüfungen, unabhängig ob Ersttermin oder Wiederholung bis einschließlich der ersten Woche nach Vorlesungsbeginn des darauffolgenden Semesters, gehören an der Technischen Universität München zum vorangegangenen Semester.
- (2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn
  - 1. die in der <u>FPSO</u> festgelegten Zulassungsvoraussetzungen nicht vollständig erfüllt oder die hierfür vorgeschriebenen Nachweise nicht fristgemäß vorgelegt sind, oder
  - 2. der Studierende
    - bei einem Bachelorstudiengang die Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Vorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang oder
    - die Abschlussprüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

# § 15 Anmeldung zur Prüfung, Belegung von Modulen

- (1) <sup>1</sup>Zur Teilnahme an einer Prüfungsleistung in einem Pflicht, Wahlpflicht- und Wahlmodul ist eine Anmeldung beim zuständigen Prüfungsausschuss über TUMonline erforderlich. <sup>2</sup>Die Anmeldetermine und Anmeldeformalitäten werden in geeigneter Weise den Studierenden bekannt gegeben. <sup>3</sup>Die <u>FPSO</u> kann abweichend von Satz 1 bestimmen, dass die Anmeldung zu diesen Prüfungen innerhalb eines vom jeweiligen Prüfenden festgelegten Anmeldungszeitraums beim jeweiligen Prüfenden zu erfolgen hat. <sup>4</sup>Zusätzlich ist vor Antritt bei diesen Prüfungen nach Satz 3 eine Meldung in der durch Aushang bekannt gegebenen Form beim zuständigen Prüfungsausschuss erforderlich.
- (2) <sup>1</sup>Für jede Wiederholungsprüfung ist eine Anmeldung gemäß Abs. 1 Satz 1 erforderlich. <sup>2</sup>Ein Studierender soll sich so rechtzeitig zur ersten Wiederholungsprüfung anmelden, dass er diese bis spätestens einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abgelegt hat.<sup>3</sup>Abweichend von Satz 1 gilt eine Meldung zu einer Prüfungsleistung in einem Pflicht- und Wahlpflichtmodul im Rahmen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung oder im Rahmen von im Eignungsverfahren auferlegten Brückenkursen zugleich als bedingte Meldung zu der entsprechenden Wiederholungsprüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin.
- (3) Die <u>FPSO</u> kann vorsehen, dass Studierende, die für einen Studiengang immatrikuliert sind, zu den studienbegleitenden Prüfungen dieses Studienganges als gemeldet gelten, die zu den in der Anlage zur <u>FPSO</u> vorgesehenen Lehrveranstaltungen des Semesters gehören, in dem sich der Studierende befindet.
- (4) 1m Rahmen der GOP-Prüfung gelten Studierende als nicht zu den Prüfungen gemeldet,

wenn sie sich bis zum letzten Tag vor Beginn des Prüfungszeitraum exmatrikulieren. <sup>2</sup>Bei einer Exmatrikulation nach Beginn des Prüfungszeitraums gilt der Studierende zu allen dem Semester zugeordneten Modulprüfungen der GOP-Prüfung als gemeldet.

# § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Fortsetzung des Studiums oder der Ablegung von Prüfungen vom zuständigen Prüfungsausschuss anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland im gleichen oder einem verwandten Studiengang erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.
- (2) ¹Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. ²Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Außerdem kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen bei der Kultusministerkonferenz gehört werden.
- (3) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens die Hälfte des vorgeschriebenen Hochschulstudiums ersetzen.
- (4) ¹Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ²Mit Ausnahme des in Abs. 1 Satz 2 geregelten Falls erfolgt die Anerkennung nur auf Antrag. ³Ein Antrag auf Anerkennung von Prüfungsleistungen aus früheren Studien kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Studienjahres an der Technischen Universität München beim zuständigen Prüfungsausschuss gestellt werden. ⁴Bei Zeugnissen oder Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden. ⁵Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere Modulbeschreibungen mit Lernergebnissen, Lehrformen, Inhalten, Arbeitsaufwand und Voraussetzungen sowie das Notensystem, nach dem das Modul bewertet wurde.
- (5) ¹Im Transcript of Records nach § 26 werden die Noten angerechneter Module aufgeführt und bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt, wenn sie entweder nach demselben Notensystem wie an der Technischen Universität München gebildet wurden oder in eine Note nach § 17 Abs. 1 und 2 umgerechnet werden können. ²Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Transcript of Records ist zulässig.
- (6) <sup>1</sup>Stimmt das Notensystem an Universitäten oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der Technischen Universität München angerechneter Prüfungen mit dem Notensystem des § 17 Abs. 1 und 2 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschule nach der Formel

$$x = 1 + 3 \frac{N \max - Nd}{N \max - N \min}$$

x = gesuchte Umrechnungsnote

Nmax = beste erzielbare Note Nmin = unterste Bestehensnote

Nd = erzielte Note

umgerechnet. <sup>2</sup>Bei den so berechneten Noten wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; eine Anpassung an die in § 17 Abs. 1 und 2 genannten Notenstufen erfolgt nicht. <sup>3</sup>Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) ¹Ist eine Umrechnung nach Abs. 6 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. ²Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

# § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsbewertung dürfen nur individuelle Leistungen des Studierenden zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfenden durch folgende Noten ausgedrückt:

Note 1 "sehr gut" = eine hervorragende Leistung;

Note 2 "gut" = eine Leistung, die erheblich über den Durchschnitts-

anforderungen liegt;

Note 3 "befriedigend" = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen

entspricht;

Note 4 "ausreichend" = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforder-

ungen entspricht;

Note 5 "nicht ausreichend" = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den

Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>3</sup>Ist eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden zu bewerten, so gilt § 18 Abs.11. <sup>4</sup>Bei der Mittelung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>5</sup>Gleiches gilt im Fall von § 6 Abs. 4 Satz 3.

- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) <sup>1</sup>Besteht ein Modul aus mehreren Modulteilprüfungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungen. <sup>2</sup>Bei der Mittelung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Modulnote lautet

```
bis 1,5 "sehr gut";

1,6 bis 2,5 "gut";

2,6 bis 3,5 "befriedigend";

3,6 bis 4,0 "ausreichend";

ab 4,1 "nicht ausreichend".
```

- (5) ¹Die Gesamtnote wird als gewichtetes Notenmittel aller Module einschließlich des Moduls "Abschlussarbeit" errechnet. ²Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. ³Die <u>FPSO</u> kann auch regeln, dass die Noten in ihrem Anteil für die Gesamtnote unterschiedlich und unabhängig von ihren Credits gewichtet werden. ⁴Insbesondere kann auch vorgesehen werden, dass Anteile der ersten Studienphase nicht bei der Berechnung der Gesamtnote berücksichtigt werden. ⁵Wurden in einem Modul nur Studienleistungen erbracht, so bleiben deren Credits bei der Bildung der Gesamtnote außer Acht. ⁶Hat der Studierende mehr Wahlmodule als erforderlich erfolgreich abgelegt, so muss der Studierende dem Prüfungsausschuss mitteilen, welche der Prüfungsleistungen in die Notenberechnung eingehen sollen. ¹Die Mitteilung muss dem Prüfungsausschuss zugehen, die Wahl ist bindend. ³Unterbleibt eine Erklärung, so werden die besten Prüfungsleistungen bis zum in der FPSO für das jeweilige Wahlmodul definierten Creditumfangs berücksichtigt.
- (6) Das Prädikat einer bestandenen Prüfung lautet

bei einer Gesamtnote bis 1,2 "mit Auszeichnung bestanden"

= eine ganz hervorragende Leistung;

bei einer Gesamtnote von 1,3 bis 1,5 "sehr gut bestanden"

= eine besonders anzuerkennende Leistung;

bei einer Gesamtnote von 1,6 bis 2,5 "gut bestanden"

= eine den Durchschnitt überragende Leistung;

bei einer Gesamtnote von 2,6 bis 3,5 "befriedigend bestanden"

 eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird;

bei einer Gesamtnote von 3,6 bis 4,0 "bestanden"

- = eine Leistung, die abgesehen von einzelnen Mängeln durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
- (7) <sup>1</sup>Zusätzlich zu den Noten nach Abs. 1 bis 4 wird das Abschneiden der jeweiligen Kohorte anhand einer ECTS Grading Table dokumentiert. <sup>2</sup>Es wird für jedes einzelne Modul und für jede Abschlussnote eine ECTS Grading Table erstellt. <sup>3</sup>Die Kohorte ergibt sich jeweils aus den entsprechenden Prüfungsleistungen (Modulnote, Abschlussnote) der letzten zwei Studienjahre. <sup>4</sup>Übergangsregeln und Ausnahmeregelungen für kürzere Erhebungszeiträume sind möglich, beispielsweise bei neuen Modulen oder beim Wechsel der Dozenten. <sup>5</sup>In die ECTS Grading Table gehen nur bestandene Prüfungsleistungen ein. <sup>6</sup>Anerkannte Leistungen fließen ebenfalls in die Berechnung der ECTS Grading Table ein.

#### §18 Abschlussarbeit

(1) <sup>1</sup>Die Abschlussarbeit ist Bestandteil der Abschlussprüfung und ist ein Modul. <sup>2</sup>Der Besuch eines ergänzenden Kolloquiums, einer ergänzenden Lehrveranstaltung oder Verteidigung kann in dem Modul "Abschlussarbeit" oder einem ergänzenden Modul erfolgen. <sup>3</sup>Der Studierende muss für die Bearbeitung bis zur Abgabe der Abschlussarbeit an der Technischen Universität München in dem Studiengang immatrikuliert sein. <sup>4</sup>Die Abschlussarbeit ist:

im Bachelorstudiengang die Bachelor's Thesis, im Masterstudiengang die Master's Thesis.

- (2) <sup>1</sup>Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabe selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>2</sup>Sie kann bei geeigneter Themenstellung auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag individuell zuzuordnen ist. <sup>3</sup>Die individuelle Zuordnung soll aufgrund von objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, beispielsweise durch die Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder inhaltlichen Schwerpunkten, erfolgen. <sup>4</sup>Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.
- (3) Die <u>FPSO</u>en regeln den Zeitpunkt der Ausgabe der Abschlussarbeit.
- (4) ¹Die Abschlussarbeit kann von jedem fachkundigen Prüfenden der Technischen Universität München ausgegeben und betreut werden. ²Die Bewilligung erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ³Die Abschlussarbeit darf mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn sie von einem Prüfenden der Technischen Universität München betreut werden kann.
- (5) Hat sich ein Studierender vergebens bemüht, zum vorgesehenen Zeitpunkt ein Thema für die Abschlussarbeit zu erhalten, so sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag dafür, dass er ein Thema erhält.
- (6) ¹Die <u>FPSO</u>en regeln die Frist innerhalb der die Abschlussarbeit anzufertigen und dem Prüfungsausschuss einzureichen ist. ²Kann der erste Ablieferungstermin aus Gründen, die der Studierende nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, so verlängert der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um maximal die Hälfte der Bearbeitungszeit, wenn der Studierende dies vor dem ersten Ablieferungstermin beantragt und der Themensteller zustimmt. ³Weist der Studierende durch Attest nach, dass er an der Bearbeitung durch Krankheit gehindert ist, ruht die Bearbeitungszeit.
- (7) ¹Das Thema einer Abschlussarbeit kann nur einmal aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Bei der Wiederholung der Abschlussarbeit ist eine Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn der Studierende bei seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (8) <sup>1</sup>Die Abschlussarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Verwendung einer anderen Sprache zulassen, wenn die fachkundige Bewertung nach Abs. 11 gewährleistet ist.
- (9) <sup>1</sup>Bei der Abgabe der Arbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit

- selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. <sup>2</sup>Das Original der Arbeit inklusive der Versicherung nach Satz 1 wird beim Prüfungsausschuss abgegeben.
- (10) Der Zeitpunkt der Themenstellung und der Ablieferung der Arbeit ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen.
- (11) <sup>1</sup>Die Abschlussarbeit ist in der Regel durch den Themensteller der Abschlussarbeit innerhalb einer Frist von zwei Monaten zu bewerten. <sup>2</sup>Abschlussarbeiten, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind durch einen zweiten Prüfenden zu bewerten. <sup>3</sup>Die Noten beider Prüfenden werden gemittelt und an die Notenskala des § 17 Abs. 1 und 2 angepasst, wobei der Mittelwert auf die Note der Skala mit dem geringsten Abstand gerundet wird. <sup>4</sup>Bei gleichem Abstand zu zwei Noten der Skala ist auf die nächstbessere Note zu runden.
- (12) ¹Sollten gemäß der jeweiligen FPSO neben der Abschlussarbeit weitere Prüfungsleistungen in dem Modul erforderlich sein, so errechnet sich die Modulnote als gewichtetes Notenmittel aller im Modul zu erbringender Prüfungsleistungen. ²Die Notengewichte der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechen den zugeordneten Credits. ³§ 17 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

### § 19 Nachteilsausgleich

- (1) <sup>1</sup>Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. 
  <sup>2</sup>Macht ein Studierender glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann dies durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens ausgeglichen werden. 
  <sup>3</sup>Auf Verlangen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (2) Entscheidungen nach Abs. 1 trifft der zuständige Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Prüfenden.
- (3) Für mündliche Prüfungen gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

# § 20 Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Erziehungsurlaub

<sup>1</sup>Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechen den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2004 (BGBI. I S. 206) in der jeweils gelten Fassung wird ermöglicht. <sup>2</sup>Eine Ablegung von Prüfungen ist trotz Beurlaubung möglich, Wiederholungsprüfungen müssen nicht abgelegt werden.

### § 21 Mängel im Prüfungsverfahren

Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfenden geltend gemacht werden.

### § 22 Täuschung, Ordnungsverstoß

<sup>1</sup>Versucht der Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>2</sup>Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet.

# § 23 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Ein Modul ist bestanden, wenn die Modulprüfung mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde. <sup>2</sup>Umfasst die Modulprüfung eine Studienleistung, so setzt das Bestehen des Moduls die Bewertung der Studienleistung mit "bestanden" voraus.
- (2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn sämtliche hierfür in der FPSO vorgesehenen Module erfolgreich erbracht worden sind und der erforderliche Punktekontostand erreicht wurde.
- (3) Die Abschlussprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
  - 1. ein Pflichtmodul oder Wahlpflichtmodul wegen Fristüberschreitung endgültig nicht bestanden worden ist.
  - 2. die erforderliche Anzahl an Credits in Wahlmodulen wegen Fristüberschreitung endgültig nicht mehr erreicht werden kann,
  - 3. sofern die <u>FPSO</u> diesen vorsieht, ein abzulegender Prüfungsabschnitt (§ 2) endgültig nicht bestanden worden ist,
  - 4. der erforderliche Studienfortschritt gemäß § 10 nicht nachgewiesen werden kann,
  - 5. die Abschlussarbeit, ein Abschlusskolloquium im zweiten Versuch nicht bestanden worden ist.

# § 24 Wiederholung von Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Ist eine Modulprüfung in einem Pflicht- oder Wahlpflichtmodul nicht bestanden, so muss diese Modulprüfung wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abzulegen. <sup>3</sup>Prüfungen in Pflicht- oder Wahlpflichtmodulen müssen bestanden sein. <sup>4</sup>Die <u>FPSO</u> kann eine kürzere als die in Satz 2 bestimmte Frist festlegen.
- (2) <sup>1</sup>Für jede Modulprüfung wird mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit angeboten. <sup>2</sup>Dabei kann die <u>FPSO</u> vorsehen, dass die Wiederholungsprüfung im folgenden Semester angeboten wird, oder aber die Regelung vorsehen, dass die Wiederholung der zum am Ende der Vorlesungs-zeit stattgefundenen Prüfung noch bis spätestens zum Ende der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfindet.

- (3) <sup>1</sup>In jedem Semester soll vorbehaltlich der Regelung in Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz eine Wiederholungsmöglichkeit für nicht bestandene Prüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen angeboten werden. <sup>2</sup>Wird eine Wiederholungsprüfung erst nach zwei Semestern angeboten, so gelten in diesem Fall Abs. 1 Sätze 2 und 3 nicht. <sup>3</sup>In besonderen Fällen kann auf Beschluss des Prüfungsausschusses die Wiederholungsprüfung in einer anderen Prüfungsart durchgeführt werden.
- (4) ¹Die Wiederholung ist auf die nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung beschränkt. ²Bestandene Prüfungen können zur Notenverbesserung nicht wiederholt werden. ³Wurde eine Modulprüfung nicht bestanden, neben der gemäß § 6 Abs. 5 während der Lehrveranstaltungen Hausarbeiten oder Mid-Term-Klausuren verlangt wurden, so ist nur die nicht bestandene Modulprüfung zu wiederholen; die Note der während der Vorlesungszeit erbrachten Hausarbeit oder Mid-Term-Klausur wird bei der Benotung der Wiederholungsprüfung nicht berücksichtigt. ⁴Wurde eine Modulprüfung, die gemäß § 6 Abs. 6 aus Modulteilprüfungen besteht, nicht bestanden, so sind nur die nicht bestandenen Modulteilprüfungen zu wiederholen.
- (5) <sup>1</sup>Nicht bestandene Prüfungen in einem Wahlmodul können wiederholt werden. <sup>2</sup>Diese können aber auch durch eine bestandene Prüfungsleistung in einem anderen Wahlmodul ersetzt werden.
- (6) <sup>1</sup>Eine nicht bestandene Modulprüfung, die im Rahmen einer nach der jeweiligen <u>FPSO</u> abzulegenden Grundlagen- und Orientierungsprüfung studienbegleitend abgelegt wurde, kann in der Regel nur einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die jeweilige FPSO regelt, in welchem Umfang nicht bestandene Modulprüfungen der GOP wiederholt werden können und ob diese maximal zweimal oder innerhalb der Fristen der Studienfortschrittskontrolle beliebig oft wiederholt werden können. <sup>3</sup>Im Übrigen können nicht bestandene Modulprüfungen unter Beachtung der in § 10 festgelegten Fristen beliebig oft wiederholt werden. <sup>4</sup>Dies gilt nicht bei Nichtbestehen infolge einer Täuschung oder eines Ordnungsverstoßes gemäß § 22. <sup>5</sup>In diesem Falle kann die nichtbestandene Prüfung nur einmal wiederholt werden
- (7) Die Abschlussarbeit und ein Abschlusskolloquium können nur einmal wiederholt werden.
- (8) An der Technischen Universität München nicht bestandene Prüfungen können nur an der Technischen Universität München wiederholt werden.
- (9) Abweichend von Abs. 6 Sätze 2 und 3 kann eine <u>FPSO</u> für einen Elitestudiengang (Elitenetzwerk Bayern ENB) regeln, dass nicht bestandene Prüfungen nicht wiederholt werden können.

# § 25 Zeugnis und Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Abschlussprüfung ist spätestens zum Ende eines jeden Semesters ein Zeugnis entsprechend Anlagen 3 und 4 auszustellen, das die Note und das Thema der Abschlussarbeit und die Gesamtnote enthält. <sup>2</sup>Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder von dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Als Datum des Zeugnisses der Abschlussprüfung ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungs- und Studienleistungen erbracht sind.
- (2) <sup>1</sup>Bei endgültigem Nichtbestehen einer Prüfung erhält der Studierende auf Antrag eine vom Prüfungsamt ausgestellte Bestätigung über die von ihm erbrachten Prüfungsleistungen, die darauf hinweist, dass es sich nur um Teile einer Prüfung handelt. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn

- ein Studierender, der Teile einer Prüfung abgelegt hat, die Technische Universität München verlässt.
- (3) ¹Auf schriftlichen und begründeten Antrag muss gemäß Art. 29 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung dem Studierenden Einsicht in seine schriftliche Prüfungsarbeit und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden sowie in die Protokolle der mündlichen Prüfungen gewährt werden. ²Der Antrag auf Einsichtnahme ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. ³Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem Prüfenden Ort und Zeit der Einsichtnahme.

# § 26 Urkunde und Diploma Supplement, Transcript of Records

- (1) <sup>1</sup>Nach bestandener Abschlussprüfung wird dem Kandidaten gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Urkunde ausgehändigt, welche das Datum des Zeugnisses trägt. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet (vgl. Anlagen 1, 2 und 2a).
- (2) Die Urkunde wird vom Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität München versehen.
- (3) <sup>1</sup>Außerdem erhält der Studierende ein englischsprachiges Diploma Supplement (vgl. Anlage 5) mit einem Transcript of Records (vgl. Anlage 6) mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. <sup>2</sup>Im Transcript of Records werden alle bestandenen Module einschließlich der dafür vergebenen Credits und Prüfungsnoten aufgenommen (Leistungsübersicht). <sup>3</sup>Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

### § 27 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. 
  <sup>2</sup>Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte (Art. 48 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).
- (3) <sup>1</sup>Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

# § 28 Aberkennung des Abschlussgrades

Die Entziehung des Abschlussgrades richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

### V. Prüfungsorgane und Prüfungsverwaltung

### § 29 Prüfungsausschuss, Prüfende, Prüfungsamt

- (1) <sup>1</sup>Die Durchführung des Prüfungsverfahrens obliegt den Prüfungsausschüssen. <sup>2</sup>Diese treffen alle erforderlichen Entscheidungen, soweit diese nicht in dieser Prüfungsordnung den Prüfenden zugewiesen sind oder während des Prüfungsvorgangs selbst notwendig werden und deshalb von Prüfenden oder Aufsichtspersonen zu treffen sind.
- (2) ¹Die Prüfungsausschüsse bestehen aus fünf Mitgliedern, soweit nicht in den <u>FPSO</u>en eine größere Mitgliederzahl vorgesehen ist. ²Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel fünf Jahre. ³Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. ⁴Der Fakultätsrat wählt auf Vorschlag des Dekans für jeden Prüfungsausschuss aus den prüfungsberechtigten Angehörigen des Lehrkörpers die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter. ⁵Er wählt sodann aus dem Kreis der gewählten Mitglieder den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. ⁶Er bestellt ferner den Schriftführer. ¹Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses teilt der Dekan dem Präsidenten mit.
- (3) ¹Die Prüfungsausschüsse beschließen in Sitzungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder einschließlich der Stellvertreter unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. ²Hierbei werden nicht stimmberechtigte Personen (s. Satz 5 und 6) nicht mitgezählt. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Der Ausschluss von Mitgliedern der Prüfungsausschüsse oder anderer in den FPSOen vorgesehener Gremien von der Beratung und Abstimmung in Prüfungsangelegenheiten sowie der Ausschluss von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG in Verbindung mit Art. 20 und 21 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz. ⁵Der Schriftführer nimmt an den Sitzungen des Prüfungsausschusses ohne Stimmrecht teil.
- (3a) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses wird jeweils ein Fachschaftsvertreter zu den nicht personenbezogenen und bewertungsbezogenen Themen wie beispielsweise Änderung des Wahlmodulkatalogs als Gast geladen.
- (4) <sup>1</sup>Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. <sup>2</sup>Bei Eilbedürftigkeit kann er eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. <sup>3</sup>Unaufschiebbare Eilentscheidungen kann er anstelle des Prüfungsausschusses treffen; hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben.
- (5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>2</sup>Er berichtet regelmäßig dem für die Studienrichtung zuständigen Fachbereich oder dem Studiendekan über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen und Prüfungsordnungen.
- (6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. <sup>2</sup>Wer zum Prüfenden bestellt werden kann, richtet sich nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 Bayerischen Hochschulgesetz in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung. <sup>3</sup>Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.

(7) <sup>1</sup>Die oberste organisatorische Leitung der Prüfungen obliegt dem Präsidenten der Technischen Universität. <sup>2</sup>Bei der verwaltungsmäßigen Abwicklung der Prüfungen werden die Prüfungsausschüsse vom Prüfungsamt unterstützt.

### § 30 Punktekonto

- (1) <sup>1</sup>Jedem Modul eines Studiengangs wird eine bestimmte Anzahl von Credits zugeordnet. 
  <sup>2</sup>Diese sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der für die Studierenden mit der Belegung dieses Faches verbunden ist. <sup>3</sup>Die Credits sind erbracht, wenn die entsprechende Modulprüfung mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist oder sofern eine Studienleistung erbracht wird, die als "bestanden" bewertet worden ist.
- (2) <sup>1</sup>Für jeden in einem Studiengang an der Technischen Universität München immatrikulierten Studierenden werden für die erbrachten Leistungen Punktekonten bei den Akten des zuständigen Prüfungsausschusses eingerichtet. <sup>2</sup>Das Führen der Akten ist unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in elektronischer Form zulässig.
- (3) Das Punktekonto enthält die Summe aller im Rahmen des jeweiligen Studiengangs erbrachten Credits.

# § 31 Mitteilung des Prüfungsergebnisses, Mitwirkungspflichten des Studierenden

¹Mitteilungen, durch die ein Studierender in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform. ²Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Das Prüfungsamt gibt ortsüblich bekannt, ab wann Mitteilungen über Prüfungsergebnisse ausgehändigt oder elektronisch abgerufen werden können. ⁴Mittels des Prüfungsverwaltungssystems wird für jeden Bescheid eine elektronische Lesebestätigung erstellt. ⁵Die Studierenden sind verpflichtet, sich anhand dieser Informationsmöglichkeiten über ihre Prüfungsergebnisse zu informieren. ⁶Nimmt der Studierende trotz dieser Unterrichtungsmöglichkeit keine Kenntnis, so gilt die Mitteilung über das Prüfungsergebnis zwei Wochen nach dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt als zugegangen. ¬Wurde ein Modul und damit die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden, so ist durch das Prüfungsamt ein schriftlicher Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das endgültige Nichtbestehen der Prüfung per Post zu erteilen. ®Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung nach Anlage 7 zu versehen.

#### VI. Schlussvorschriften

### § 32 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge gilt für alle Studierende, die ab Wintersemester 2007/08 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München auf der Grundlage einer Fachprüfungs- und Studienordnung aufgenommen haben, für die die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelorund Masterstudiengänge an der Technischen Universität München vom 15. Oktober 2007 in der jeweils gültigen Fassung gilt.
- (2) Studierende, die ihr Fachstudium vor dem Wintersemester 2007/08 an der Technischen Universität München aufgenommen haben, legen ihre Prüfungen nach der geltenden Fachprüfungsordnung in Verbindung mit der für diese bisher gültigen Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität München vom 4. November 1999 (KWMBI II 2000 S. 665) in der jeweils gültigen Fassung ab.
- (3) Fachprüfungsordnungen für Bachelor- und Masterstudiengänge, die vor dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt erlassen worden sind und nicht die Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz in der Fassung vom 4.2.2010 berücksichtigen, sollen an diese Satzung bis spätestens zum Wintersemester 2011/12 angepasst werden. Sie müssen bis spätestens Wintersemester 2012/13 angepasst sein.

#### § 33 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. April 2011 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 16.Februar 2011 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 18. März 2011.

München, den 18. März 2011

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann Präsident

Diese Satzung wurde am 18. März 2011 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 18. März 2011 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18. März 2011.

(Die Anlagen 1 bis 6 sind in gesonderten Dateien abgespeichert. Aus Gründen der Fälschungssicherheit werden sie nicht ins Netz gestellt.)

Anlage 7

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei

Technische Universität München, Hochschulreferat Studium und Lehre - Rechtsangelegenheiten Arcisstraße 21, 80333 München,

einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München; Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten [TUM] und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird: Die Klage ist bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten [TUM bzw. Freistaat Bayern] und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBI S. 390) wurde im Bereich des [Prüfungsrechts/Eignungsfeststellungsverfahrens] ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) sind unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.